

zur Regelung Vergütung, Provision & Bonus des bestehenden Anstellungsvertrages

vom

Zwischen

CallION V GmbH

Königswall 38-40, 44137 Dortmund
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Eckhard Schulz,

im Folgenden „CallION“

und

im Folgenden „Arbeitnehmer“

wird folgende Vereinbarung neben der bestehenden Provisions- und Bonusregelung, Anlage 5, mit Wirkung ab 01.01.2016 für das Geschäftsjahr 2016 getroffen:

§1 Zielvereinbarung

Die Parteien vereinbaren, dass sich Bonuszahlungen am Erreichen einer monatlichen Zielvorgabe des Arbeitnehmers orientieren:

Der Arbeitnehmer zeigt gegenüber CallION monatlich für den darauffolgenden Monat seinen avisierten Eigenumsatz beim Vertrieb von Partiarischen Darlehen zugunsten Gold Aktie schriftlich an.

§2 Bonuszahlung bei Erreichen der Ziele

Bei Erreichen der monatlich vereinbarten Ziele gemäß § 1 erhält der Arbeitnehmer abweichend von der bestehenden Provisions- und Bonusregelung, Anlage 5, Ziffer III., einen Bonus in Höhe von 10 Prozent des monatlich vereinbarten Zieles an Partiarischen Darlehen.

§3 Bonuszahlung bei Abweichung von der Zielsetzung

1. Erreicht der Arbeitnehmer seine von ihm monatlich avisierten Zielvorgaben nach § 1 nicht, erhält er weiterhin einen Bonus gemäß Anlage 5 „Vergütung Provision & Bonus“, Ziffer III., 2., zum bestehenden Anstellungsvertrag.
2. Übertrifft der Arbeitnehmer seine avisierten monatlichen Zielvorgaben, hat er keinen weiteren Anspruch auf Bonuszahlungen.

§4 Anteilige Bonuszahlung/ Entfall der Bonuszahlung

Endet das Arbeitsverhältnis - unabhängig vom

Rechtsgrund - vor Ablauf eines Zielmonats, wird anhand der bisher vorliegenden Ergebnisse geprüft, ob eine anteilige Bonusvergütung gegebenenfalls möglich ist. Der Arbeitnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf anteilige Auszahlung eines Bonus.

§5 Beendigung/ Widerruf

1. Unabhängig von dem zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrag kann diese Zusatzvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
2. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Ablauf des Geschäftsjahres 2016, jedenfalls aber mit Beendigung des zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses.
3. CallION behält sich vor, die zusätzliche Bonusvereinbarung mit Wirkung für die Zukunft aus triftigen Gründen zu reduzieren oder ganz zu widerrufen. Dies kann bei marktbedingten Absatzschwierigkeiten für das vertriebene Produkt erfolgen oder wenn sich die Rahmenbedingungen für das Vertriebsmodell der Auftraggeber von CallION nachhaltig ändern. Der Anspruch auf die vereinbarte Festvergütung bleibt unberührt.

§6 Sonstiges

Die Parteien sind darüber einig, dass mit Ausnahme der unter den §§ 1 bis 5 getroffenen Regelungen die dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegende Anlage 5, Vergütung, Provision & Bonus, vollinhaltlich Geltung findet.

Dortmund, den



Unterschrift Arbeitnehmer



Unterschrift CallION